OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607179/2/DM**

Datum: **Linz, 2. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der A__, Niederlande, gegen das im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30.7.2024, GZ: BHRO/923130209745/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

IN NAAM VAN DE REPUBLIEK

I. De hogere voorziening wordt ongegrond verklaard.

II. De klagende partij betaalt een bijdrage in de kosten van de beroepsprocedure ten bedrage van 30 euro.

III. Een beroep tegen deze beslissing is niet-ontvankelijk.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit im Wege des Service Centers-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.7.2024, GZ: BHRO/923130209745/23, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) vorgeworfen, sie habe am 8.8.2023 um 13:44 Uhr in B__, A8, Strkm 21,301, Fahrtrichtung C__, den Pkw mit dem Kennzeichen aaa (NL) gelenkt und dabei die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 32 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu ihren Gunsten abgezogen. Die Bf habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über sie gemäß § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe idHv 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag, verhängt. Weiters wurde die Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags idHv 15 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf Beschwerde und brachte vor, sie sei der Ansicht, dass dieser Bescheid ungerechtfertigt ergangen sei. Sie sei über die spezifische Verkehrsregel nicht informiert gewesen, die Situation sei unklar gekennzeichnet gewesen. Sie glaube, dass es sich um ein Missverständnis handle. Sie ersuche höflich, ihren Fall zu prüfen und die Strafe zurückzunehmen.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf lenkte am 8.8.2023 um 13:44 Uhr in B__, A8, Strkm 21,301, Fahrtrichtung C__, den Pkw mit dem Kennzeichen aaa (NL) und hat dabei die auf Autobahnen

zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz - um 32 km/h überschritten. Die Geschwindigkeits-messung erfolgte mittels stationärem Lasermessgerät der Type „Poliscan Vitronic" und wurde durch ein Lichtbild fotografisch festgehalten.

3. Es gibt anhand der Aktenlage keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung in Frage stellen würden. Die der Anzeige beigeschlossenen Messfotos zeigen den Pkw mit dem Kennzeichen aaa zum Zeitpunkt der Messung im relevanten Messbereich. Zudem sind darauf Ort, Datum und Uhrzeit der Messung und die gemessene Geschwindigkeit dokumentiert, sodass der festgestellte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug der Bf zuzuordnen ist. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 31.5.2012, 2012/02/0082) handelt es sich bei einer Geschwindigkeitsmessung mittels Lasermessgerät um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten. Die festgestellte Geschwindig-keitsübertretung ist daher als erwiesen und von der Bf als Lenkerin des in Rede stehenden Pkw verwirklicht anzusehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges - sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt - im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

2.1. Wie beweiswürdigend festgestellt, steht hinreichend erwiesen fest, dass die Bf zur Tatzeit am Tatort den beschwerdegegenständlichen PKW lenkte und dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 32 km/h überschritt.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde auf österreichischem Staatsgebiet begangen. Es ist daher österreichisches Recht anzuwenden. Der objektive Tatbestand des § 20 Abs. 2 StVO ist somit erfüllt.

2.2. Bei der Übertretung nach § 20 Abs. 2 StVO handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (VwGH 24.4.1987, 86/18/0265). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die

Bf damit initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht. Der Bf ist es aber nicht gelungen darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte sie mit ihrer Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Dass der Beschwerdeführerin die inländischen Rechtsnormen möglicherweise unbekannt waren, kann sie nicht entschuldigen, da für niederländische Staatsbürger spätestens im Zeitpunkt, als diese ernsthaft mit der Verbringung des Kraftfahrzeuges nach Österreich rechnen müssen, Anlass besteht, sich mit den einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung vertraut zu machen (VwGH 18.9.2000, 99/17/0192).

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 2d StVO sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe von 150 Euro bis zu 5000 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, vor.

Die belangte Behörde ist aufgrund einer unwidersprochenen Schätzung von durchschnittlichen Verhältnissen der Bf ausgegangen. Der Milderungsgrund der strafrechtlichen Unbescholtenheit kam der Bf nicht mehr zu Gute. Straferschwerungsgründe sind nicht bekannt.

Der Schutzzweck der von der Bf übertretenen Norm des § 20 Abs. 2 StVO liegt darin, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Die Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 32 km/h überschritten. Davon geht ein erhebliches Gefahrenpotential aus. Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Mindeststrafe in Höhe von 150 Euro aus spezialpräventiver Sicht jedenfalls für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um die Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne ist der Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 30 Euro vorzuschreiben.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zusammenfassung / Samenvatting:

Es gibt anhand der Aktenlage keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung in Frage stellen würden. Die der Anzeige beigeschlossenen Messfotos zeigen den Pkw mit dem Kennzeichen aaa zum Zeitpunkt der Messung im relevanten Messbereich. Zudem sind darauf Ort, Datum und Uhrzeit der Messung und die gemessene Geschwindigkeit dokumentiert, sodass der festgestellte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug der Bf zuzuordnen ist. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 31.5.2012, 2012/02/0082) handelt es sich bei einer Geschwindigkeitsmessung mittels Lasermessgerät um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten. Die festgestellte Geschwindigkeitsübertretung ist daher als erwiesen und von der Beschwerdeführerin als Lenkerin des in Rede stehenden Pkw verwirklicht anzusehen.

Die Beschwerdeführerin hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Dass der Beschwerdeführerin die inländischen Rechtsnormen möglicherweise unbekannt waren, kann sie nicht entschuldigen, da für niederländische Staatsbürger spätestens im Zeitpunkt, als diese ernsthaft mit der Verbringung des Kraftfahrzeuges nach Österreich rechnen müssen, Anlass besteht,

sich mit den einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung vertraut zu machen (VwGH 18.9.2000, 99/17/0192).

Der Schutzzweck der von der Bf übertretenen Norm des § 20 Abs. 2 StVO liegt darin, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Die Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 32 km/h überschritten. Davon geht ein erhebliches Gefahrenpotential aus. Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Mindeststrafe in Höhe von 150 Euro aus spezialpräventiver Sicht jedenfalls für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um die Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne ist der Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 30 Euro vorzuschreiben.

Er is geen bewijs in het dossier dat de nauwkeurigheid van de meting in twijfel trekt. De bij het rapport gevoegde meetfoto's tonen de auto met kenteken aaa ten tijde van de meting in het relevante meetbereik. Bovendien zijn plaats, datum en tijdstip van de meting en de gemeten snelheid gedocumenteerd, zodat de vastgestelde meetwaarde zonder twijfel kan worden toegeschreven aan het voertuig van de klager. Volgens vaste rechtspraak van de administratieve rechtbank (bv. VwGH 31.5.2012, 2012/02/0082) is een snelheidsmeting met een lasermeetapparaat een technisch absoluut geschikt bewijsmiddel voor het bepalen van rijsnelheden dat door de hoogste rechtbanken is erkend. De vastgestelde snelheidsovertreding moet daarom als bewezen worden beschouwd en als begaan door de klager als bestuurder van de auto in kwestie.

Klaagster is ook subjectief verantwoordelijk voor haar objectief onrechtmatige gedrag. Het feit dat klaagster mogelijk niet op de hoogte was van de binnenlandse rechtsnormen kan haar niet verontschuldigen, aangezien Nederlandse burgers reden hebben om zich uiterlijk op het moment dat zij serieus moeten verwachten het motorvoertuig naar Oostenrijk te brengen, op de hoogte te stellen van de relevante normen van het Oostenrijkse rechtsstelsel (VwGH 18.9.2000, 99/17/0192).

Het beschermende doel van de norm van § 20 lid 2 StVO, die klager heeft overtreden, is het tegengaan van de gevaren in het wegverkeer die een verhoogde snelheid met zich meebrengt. Klager overschreed de maximumsnelheid van 130 km/u met 32 km/u. Dit levert een aanzienlijk potentieel gevaar op. Tegen deze achtergrond is de administratieve rechtbank van Oberösterreich van mening dat de door de overheid opgelegde minimumboete van 150 EUR passend is met het oog op de overtreding en de verwijtbaarheid vanuit het oogpunt van speciale preventie en dat het vastgestelde bedrag noodzakelijk is om de overtreder af te schrikken van verdere relevante overtredingen en erop te wijzen dat het naleven en naleven van de snelheidslimiet essentieel is in het belang van de verkeersveiligheid.

Volgens § 52 lid 1 VwGVG moet in elke beslissing van de administratieve rechtbank tot bevestiging van een veroordeling worden vermeld dat de overtreder moet bijdragen in de kosten van de procedure. Volgens § 2 leg. cit. voor de beroepsprocedure is 20% van de opgelegde straf, maar ten minste 10 euro.

In die zin moet de klager dus worden veroordeeld tot betaling van een bedrag van 30 euro voor de beroepsprocedure.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen waren.

Rechtsmittelbelehrung / Informatie over rechtsmiddelen

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Tegen deze beslissing kan binnen zes weken na de datum van kennisgeving beroep worden aangetekend bij het Grondwettelijk Hof en/of buitengewoon beroep bij het Administratief Hof. Een klacht bij het Grondwettelijk Hof moet rechtstreeks bij het Grondwettelijk Hof worden ingediend, een beroep bij het Administratief Hof bij het Provinciaal Administratief Hof van Oberösterreich. Het opstellen en indienen van een klacht of beroepschrift moet gebeuren door een bevoegde advocaat. Voor het beroep of de herziening moet een indieningstaks van 240 euro per stuk worden betaald, tenzij de wet anders bepaalt. Je hebt de mogelijkheid om afstand te doen van het recht op beroep bij het Administratief Hof en van het recht op beroep bij het Grondwettelijk Hof. Het gevolg van een dergelijke afstand is dat er geen beroep bij het Administratief Hof en geen beroep bij het Grondwettelijk Hof meer kan worden ingesteld. Een afstand moet schriftelijk worden aangekondigd of in het proces-verbaal worden opgenomen. Als de afstand niet werd gedaan door of in aanwezigheid van een professionele partijvertegenwoordiger, kan ze binnen drie dagen schriftelijk of officieel worden herroepen.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter